



Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration
Kaiser-Friedrich-Straße 5a | 55116 Mainz

Vorsitzender des
Ausschusses für Familie, Jugend,
Integration und Verbraucherschutz
Herr Lothar Rommelfanger, MdL
Landtag Rheinland-Pfalz
55116 Mainz

LANDTAG
Rheinland-Pfalz
18/8482
VORLAGE

DIE MINISTERIN

Kaiser-Friedrich-Straße 5a
55116 Mainz
Postfach 31 70
55021 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-2644
poststelle@mffki.rlp.de
www.mffki.rlp.de

26. Januar 2026

**Sitzung des Ausschusses für Familie, Jugend, Integration und Verbraucher-
schutz am 20. Januar 2026**

TOP 3 „Geplanter Rechtskreiswechsel für ukrainische Geflüchtete - Auswirkungen auf Länder und Kommunen in Rheinland-Pfalz“, Antrag der Fraktionen der SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der FDP, Vorlage 18/8284

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

in der vorgenannten Sitzung des Ausschusses für Familie, Jugend, Integration und Verbraucherschutz wurde zugesagt, den Ausschussmitgliedern den Sprechvermerk zu TOP 3 zukommen zu lassen. Dieser Bitte komme ich gerne nach und übersende Ihnen den beigefügten Sprechvermerk.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

Janosch Littig
Staatssekretär

Anlage

Anlage

**Ausschusses für Familie, Jugend, Integration und Verbraucherschutz
am 20. Januar 2026**

TOP 3 „Geplanter Rechtskreiswechsel für ukrainische Geflüchtete - Auswirkungen auf Länder und Kommunen in Rheinland-Pfalz“, Antrag der Fraktionen der SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der FDP, Vorlage 18/8284

Sprechvermerk

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,
sehr geehrte Abgeordnete,

den Antrag der Fraktionen der SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der FDP nehme ich zum Anlass, um über den geplanten Rechtskreiswechsel für ukrainische Vertriebene und die drohenden nachteiligen Auswirkungen auf Rheinland-Pfalz zu berichten.

Der Gesetzentwurf zum sog. Leistungsrechtsanpassungsgesetz sieht unter anderem vor, dass Vertriebene aus der Ukraine, die ab dem 1. April 2025 erstmals eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG erhalten oder beantragt haben, künftig Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz – an Stelle des bisherigen Bürgergeldes (SGB II) bzw. der Sozialhilfe (SGB XII) - erhalten.

Die Bundesregierung hat den Gesetzentwurf im November 2025 beschlossen. Der Bundestag wird sich hiermit in erster Lesung im Januar und in zweiter Lesung im März 2026 befassen. Die Befassung des Bundesrates ist ebenfalls im Januar und März 2026 vorgesehen. Es handelt sich um ein zustimmungspflichtiges Gesetz. Das Inkrafttreten ist demnach frühestens im April 2026 zu erwarten.

Der Gesetzentwurf zum Leistungsrechtsanpassungsgesetz ist in aller Deutlichkeit abzulehnen. Ein ganzes Bündel an durchschlagenden Sachargumenten sprechen bei nüchterner Betrachtung gegen dieses fehlgeleitete Vorhaben:

Die Vertriebenen aus der Ukraine sind aktuell quantitativ die größte Gruppe in der kommunalen Fluchtaufnahme. Der Zugang der Vertriebenen liegt seit dem Jahr 2024 weit über dem Zugang Asylsuchender. Diese Entwicklung setzt sich aktuell fort und zuletzt sind die Zugänge angestiegen. Im Jahr 2025 kommen auf 10 neu aufgenommene Geflüchtete rechnerisch rund 18 Vertriebene.

In Rheinland-Pfalz würden sich bei gleichbleibender Zugangslage die eingehenden neuen Leistungsfälle im Bereich des AsylbLG weit mehr als verdoppeln, wenn der Rechtskreiswechsel kommt. Hinzukommen im Jahr 2026 mit Inkrafttreten des Gesetzes noch Altfälle, also Vertriebene der Jahre 2025 und 2026, die sukzessiv aus dem Bürgergeld herausfallen, und dann ebenfalls AsylbLG Leistungen beziehen. Hierbei handelt es sich für RP um eine Größenordnung von schätzungsweise rd. 8.800 Personen. Die mit dem Rechtskreiswechsel verbundenen Abstimmungsbedarfe, – wie die behördliche Überprüfung der umstrittenen Pflicht, sich auch im AsylbLG um eine Erwerbstätigkeit zu bemühen – steigern den operativen Aufwand pro Fall. Die AsylbLG-Leistungsbehörden sind keine „Mini-Jobcenter“. Hierfür überhaupt – innerhalb kurzer Zeit – eine dem Aufgabenzuwachs angemessene Personalisierung sicherzustellen, ist nicht möglich.

Die Hauptlast des Rechtskreiswechsels müssen im Ergebnis die kommunalen Leistungsbehörden schultern. In Folge des Rechtskreiswechsel kämen vor allem auf die Landkreise und die kreisfreien Städte erhebliche Mehrkosten zu, weil diese die zuständigen Kostenträger im AsylbLG sind. Wenn man davon ausgeht, dass der Schutzstatus der Vertriebenen über den 4. März 2027 hinaus verlängert wird und die Zugangszahlen im Durchschnitt des Jahres 2025 liegen, ist alleine im Bereich der reinen Leistungsausgaben ohne Verwaltungskosten mit Mehrausgaben von mindestens 96 Mio. Euro in

2026 und mindestens 327 Mio. Euro in 2027 zu rechnen. In den darauffolgenden Jahren erhöhen sich die Leistungsausgaben, jeweils jährlich um einen dreistelligen Millionenbetrag, wenn keine Abgänge aus dem Leistungsbezug stattfinden. Die tatsächlichen Kosten hängen von unterschiedlichen Faktoren ab, wie der Entwicklung der Zugänge, der Arbeitsmarkintegration oder der Dauer des vorübergehenden Schutzes. Damit würden Länder und Kommunen in Bezug auf die Aufnahme von Vertriebenen das vollständige Risiko der weiteren Entwicklung des russischen Angriffskrieges gegen die Ukraine tragen.

Es ist nicht zu erwarten, dass die vom Bund angekündigte Erstattung von Mehrkosten für Länder und Kommunen im Ergebnis ausreichend sein wird, um die tatsächlichen Mehrbelastungen, inkl. der personellen Mehraufwendungen in Folge des Rechtskreiswechsels, aufgabengerecht abzubilden.

Der Rechtskreiswechsel würde zudem Rheinland-Pfalz besonders treffen, weil die Vertriebenen aus der Ukraine im kommunalen Raum weiterhin ungleich verteilt sind. Ursache hierfür sind die bundesseitig anfangs Direkteinreisen. Das Land hat im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten diese Unwucht durch gezielte Zuweisungen in die Kommunen sukzessiv vermindert, aber noch nicht vollständig nivelliert. Die Verteilung der Vertriebenen ist noch immer heterogen.

Lassen Sie es mich in aller Deutlichkeit abschließend festhalten:

Weder für Länder und Kommunen, noch für die Vertriebenen selbst ergibt sich durch den geplanten Rechtskreiswechsel ein irgendwie erkennbarer Mehrwert – im Gegenteil! Der Bund will sich mit dem Rechtskreiswechsel der Vertriebenen fiskalisch und administrativ umfassend auf Kosten von Ländern und Kommunen entlasten. Diese absehbare Überbelastung des kommunalen Raums können und werden wir nicht hinnehmen. Daher werden wir uns für eine Ablehnung des Gesetzentwurfs im Bundesrat einsetzen.

Vielen Dank!